



STATUTA

STATUTEN

DBoemstroafer-Gleitschirmflieger

„Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „DBoemstroafer-Gleitschirmflieger“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zwischenwasser und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg. Kontaktadresse des Vereines ist die Anschrift des jeweiligen Obmannes.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Gleitschirm-Flugsportes sowie einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in 2. und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:
2. Ideelle Mittel sind insbesondere
 - a) Versammlungen
 - b) Ausflüge
 - c) Feierlichkeiten

3. Die erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel sollen aufgebracht werden

durch:

a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

b) Erträge aus Veranstaltungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in aktive und passive Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind jene, die sich sowohl aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen wie auch den Flugsport ausüben. Passive Mitglieder beteiligen sich am Vereinsleben, üben aber den Flugsport nicht aus. Passivmitglieder werden zur Jahreshauptversammlung eingeladen, während Aktivmitglieder auch von Vereinszuschüssen für Vereinskleidung oder Ausflüge profitieren können sowie stimmberechtigt sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern entscheiden die aktiven Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung über die Aufnahme ist endgültig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Jedoch obliegt den aktiven Mitgliedern die Entscheidung, ob das neue Mitglied ein Jahr Bewährungsfrist (Bodabaldamol) von einem Jahr absolvieren muss, um ein vollwertiges Mitglied zu werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit mitgeteilt werden und ist mit sofort gültig.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann von einer Mitglieder Mehrheit vorgenommen werden, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von einer Mitglieder Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen und Aktionen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die aktiven und passiven Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Bezahlung der Aufnahmegebühr sowie der jährlichen Mitgliedsbeiträge, in der von der Jahreshauptversammlung jährlich beschlossenen Höhe, verpflichtet.
3. Bei Abstimmungen über vereinsinterne Themen, werden Stimmenthaltungen und das Fernbleiben der Sitzung, nach klarer Einladung, als Zustimmung, des Abstimmungsgegenstands, betrachtet.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereines sind:

- die Jahreshauptversammlung (§§ 9 und 10)
- Vorstand (§§ 11 und 12)
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

§ 9 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich innerhalb des 1. Quartals statt.

2. Zu der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.

Die Einladung erfolgt durch den Obmann.

3. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Stimmberechtigt sind die ordentlichen aktiven Mitglieder. Jedes ordentliche aktive Mitglied hat eine Stimme, die im Verhinderungsfall schriftlich auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragbar ist.

5. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

6. Die Wahl der Organe des Vereines und die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter und wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Der Jahreshauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den Budgetvorschlag
- b) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge der aktiven sowie der passiven Mitglieder
- c) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines
- e) Entlastung der Vereinsorgane
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus insgesamt 4 Mitgliedern. Dies sind der Obmann und sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassier.

2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.
Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jedes Mitglied verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche
Versammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 (zwei) Jahre, währt aber auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

4. Scheidet während der laufenden Funktionsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so obliegt es dem Vorstand für die noch verbleibende Funktionsdauer ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu berufen.

5. Der Vorstand wird bei Bedarf vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden und mindestens zwei Drittel davon anwesend sind.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

9. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3), durch Rücktritt (Abs. 10), durch Enthebung (Abs. 11) sowie durch Tod.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitgliedes wird erst mit der Bestellung eines Nachfolgers (Abs. 4)

wirksam.

11. Die Jahreshauptversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand im Rahmen einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung (§ 9 Abs. 2) entheben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen all jene Aufgaben zu, die nicht aufgrund der Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Agenden:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; (Kassier)
2. Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen sowie außerordentlichen Jahreshauptversammlungen in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten. (Vorstand)
3. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses. (Kassier)
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss. (Vorstand)
5. Verwaltung des Vereinsvermögens. (Kassier)
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen Vereinsmitgliedern.

§ 13 Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere auch nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Obmann führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Obmann berechtigt, unter eigener Verantwortung auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, selbständig zu handeln. Diese Handlungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

2. Der Schriftführer hat die Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes zu führen sowie den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.

3. Der Kassier ist für die Einhebung der Aufnahmegebühren und jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie für die ordnungsgemäße laufende Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat diese Jahreshauptversammlung über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und darüber zu beschließen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.